

**§ 8: Parteiversammlung**

1. Die Parteiversammlung ist die Vollversammlung aller Mitglieder der KDU. Eine ordentliche Parteiversammlung findet jährlich statt. Die Benutzung des Wortes Parteitag anstelle von Parteiversammlung ist zulässig.

2. Eine außerordentliche Parteiversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Parteiversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
- d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s, binnen sechs Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Parteiversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied der Partei bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Parteiversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c) oder durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d).

4. Anträge zur Parteiversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Parteiversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Parteiversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Parteiversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied oder Dritte, auch im Wege einer schriftlichen Bevoll-

mächtigung, ist nicht zulässig.

7. Die Parteiversammlung ist in der Regel ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Ausnahmen sind in § 10 Abs. 2 und 3 geregelt.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Parteiversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausnahmen sind in § 10 Abs. 3 geregelt.

9. Den Vorsitz in der Parteiversammlung führt der/ die Parteivorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch dieser/ r verhindert ist, so führt das an Mitgliedsjahren älteste bzw. bei Gleichheit, das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

**§ 9: Aufgaben der Parteiversammlung**

1. Der Parteiversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Partei;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- g) Diskussion und Erarbeitung von Vorschlägen zum Parteiprogramm, die der Vorstand zwingend ins Parteiprogramm einbinden muss. Eine Beschlussfassung hierüber ist frühestens bei der nächsten darauf folgenden Parteiversammlung zulässig.

2. Für die folgenden Aufgaben ist die Parteiversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

tigen Stimmen.

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über das vom Vorstand vorgelegte Parteiprogramm.
- c) Bestellung von Kandidaten zur Ausübung des passiven Wahlrechts für politische Wahlen in der Republik Österreich im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

3. Für die folgenden Aufgaben ist die Parteiversammlung nur beschlussfähig, wenn mehr als ¼ der Mitglieder anwesend ist.

- a) Beschlussfassung über Statutenänderungen der KDU erfolgt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) Eine Statutenänderung wird unabhängig von Abs. 3 lit. a zwingend entweder um beschlussfähig zu bleiben, wenn die Zahl von zweihundert Mitgliedern überschritten wird und/oder bei Vorliegen eines Falles gem. § 2 Abs. 2 lit. c, § 2b sowie § 4 PartG in der gültigen Fassung. Bei Eintritt dieser Fälle hat der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Parteiversammlung ein neues Statut zu erarbeiten. Dieses kann einmalig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- c) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Partei erfolgt mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

**§ 10: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Vorstandsvorsitzendem/Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter/in, Protokollführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in. Bei weniger als einundzwanzig Parteimitgliedern ist es zulässig, auf die Stellvertreter zu verzichten. In diesem Fall ist der/die Kassier/in der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

2. Der Vorstand wird von der Parteiversammlung alle vier Jahre gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle

ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Parteiversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Parteiversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich und umgehend eine außerordentliche Parteiversammlung einzuberufen.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4. Der Vorstand wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner/ ihrem/ ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9. Die Vorstandsmitglieder können

jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Parteiversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

**§ 11: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Partei. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen der Partei entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;

2. Erstellung des Jahresvorschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

3. Vorbereitung und Einberufung der Parteiversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

4. Information der Parteimitglieder über die Parteitätigkeit, die Parteigebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

5. Verwaltung des Parteivermögens;

6. Aufnahme und Ausschluss von Parteimitgliedern;

7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Partei.

8. Erarbeitung eines Parteiprogramms gem. § 1 Abs. 1 und § 2.

**§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Partei. Der/

die Protokollführer/in unterstützt den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende bei der Führung der Parteigeschäfte.

2. Der/die Vorstandsvorsitzende vertritt die Partei nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Partei bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorstandsvorsitzenden oder des Protokollführers/der Protokollführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorstandsvorsitzenden und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Partei bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Partei nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4. Bei Gefahr im Verzug, falls rasches Handeln gefordert ist, ist der/die Vorstandsvorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Parteiversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Parteiorgan.

5. Der/die Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Parteiversammlung und im Vorstand.

6. Der/die Protokollführer/in führt die Protokolle der Parteiversammlung und des Vorstands.

7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Partei verantwortlich.

8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/ der Vorstandsvorsitzenden, des Protokollführers/ der Protokollführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

**§ 13: Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Parteiversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Parteiversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Bei weniger als einundzwanzig Parteimitgliedern ist es zulässig, nur einen Rechnungsprüfer zu bestellen.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Partei im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. 3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Partei bedürfen der Genehmigung durch die Parteiversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

**§ 14: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das parteiinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Parteimitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/ zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den

Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Parteiversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind parteiintern endgültig.

**§ 15: Freiwillige Auflösung der Partei**

1. Die freiwillige Auflösung der Partei kann nur in einer Parteiversammlung beschlossen werden und ist in § 10 Abs. 3 lit. c geregelt.

2. Eine Aufnahme neuer Mitglieder nach der Beschlussfassung über die Auflösung der KDU ist nicht zulässig.

3. Diese Parteiversammlung hat auch – sofern Parteivermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Parteivermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist an die Mitglieder verteilt werden, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen zuzüglich weiterer zehn v. Hd. nicht übersteigt. Darüber hinaus gehendes Vermögen soll einer Organisation zufallen, die soziale Hilfsprojekte in Afrika betreibt.

**§ 16: Gäste, Nichtmitglieder**

Sofern in der Tagesordnung der Organe nichts anderes vorgeschrieben ist, ist es Gästen oder Nichtmitgliedern gestattet, an Sitzungen der KDU im Sinne der Einbindung in direkte Demokratie, teilzunehmen.